

## **Sozialhilfe und Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)**

**Bewilligungsübersicht EU/EFTA-BürgerInnen**

**Erläuterungen zur Bewilligungsübersicht EU/EFTA-BürgerInnen**

## Bewilligungsübersicht EU/EFTA-Bürger/-innen (ohne C- und Stagiaire-Bewilligung)

Ausweisart	Aufenthaltszweck	Bewilligungsvoraussetzung	Bewilligungsdauer	Unterstützungsberechtigung	Unterstützungsberechtigung nach Ablauf Bewilligungsdauer
<b>B EG/EFTA</b>	Unselbständige Erwerbstätigkeit	Nachweis einer unbefristeten oder überjähriger befristeter Anstellung	5 Jahre	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG); Widerruf der Bewilligung bei freiwilligem Verzicht auf Arbeitnehmereigenschaft möglich. Nach rechtskräftigem Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>B EG/EFTA</b>	Familiennachzug	Ehepartnerin/ Ehepartner bzw. eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerin/ eingetragener gleichgeschlechtliche Partner. Kinder bis zum 21. Altersjahr. Ältere Kinder und Eltern, denen Unterhalt gewährt wird.	Gekoppelt an die originäre Bewilligung des/r ursprünglichen Gesuchstellers/in	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG); Widerruf der Bewilligung bei freiwilligem Verzicht auf Arbeitnehmereigenschaft möglich. Nach rechtskräftigem Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>B EG/EFTA</b>	Selbständige Erwerbstätigkeit	Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit bei Gesucheinreichung, regelmässiges, existenzsicherndes Einkommen	5 Jahre	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG) Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Nach rechtskräftigem Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>B EG/EFTA</b>	Verbleiberecht	Voraussetzungen gemäss FZA bzw. EU-Richtlinie 1251/70 und 75/34.	5 Jahre	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)

## Bewilligungsübersicht EU/EFTA-Bürger/-innen (ohne C- und Stagiaire-Bewilligung)

Ausweisart	Aufenthaltszweck	Bewilligungsvoraussetzung	Bewilligungsdauer	Unterstützungsberechtigung	Unterstützungsberechtigung nach Ablauf Bewilligungsdauer
<b>B EG/EFTA</b>	Nichterwerbstätige (Rentner/innen, Privatis etc.)	Nachweis genügender Mittel nach ELG und ausreichender Kranken- und Unfallversicherungsschutz	5 Jahre (Überprüfung der Voraussetzungen nach 2 Jahren möglich)	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG) Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Nach rechtskräftigem Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>B EG/EFTA</b>	Studierende, Schüler/-innen	Nachweis ausreichender Kranken- und Unfallversicherungsschutz, Glaubhaftmachen genügender Mittel, Einschreibung in anerkannter Lehranstalt	1 Jahr mit jeweiliger Verlängerung bis Abschluss der Ausbildung	Ordentliche Unterstützung	Während Verlängerungsverfahren ordentlich, nach rechtskräftiger Abweisung nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG) Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Nach rechtskräftigem Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>L EG/ EFTA</b>	Stellensuche	Nachweis ausreichender Mittel	Ab 4. Monat für 3 Monate (Gesamtaufenthalt 6 Monate pro Jahr, Verlängerungsmöglichkeit um max. weitere 6 Monate)	<b>Mit kantonaler Rechtsgrundlage</b> Ausschluss von Sozialhilfe möglich: nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG). <b>Ohne kantonale Rechtsgrundlage:</b> - bei Wohnsitz in der Schweiz ordentliche Unterstützung; - bei ausländischem Wohnsitz nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)	Nach Ablauf der Bewilligung Notfallhilfe  Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Nach Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)

## Bewilligungsübersicht EU/EFTA-Bürger/-innen (ohne C- und Stagiaire-Bewilligung)

Ausweisart	Aufenthaltszweck	Bewilligungsvoraussetzung	Bewilligungsdauer	Unterstützungsberechtigung	Unterstützungsberechtigung nach Ablauf Bewilligungsdauer
<b>L EG /EFTA</b>	Unterjähriges Arbeitsverhältnis	Befristeter Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate	Gekoppelt an Arbeitsvertrag, max. 12 Monate	Während der Arbeitstätigkeit ordentliche Unterstützung; Bei vorzeitiger Stellenaufgabe Unterstützung analog Stellensuchende	Nach Ablauf Bewilligung nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)  Bewilligung erlischt bzw. kann widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Nach Widerruf nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG).
<b>L EG / EFTA</b>	Selbständige Dienstleistung bei Wohn- und Geschäftssitz im Ausland	Länger als drei Monate dauernder Aufenthalt in der Schweiz; Nachweis ausreichender Mittel	Max. 12 Monate	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Notfallhilfe	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>L EG/EFTA</b>	Dienstleistungsempfangende (z. B. medizinische Behandlungen)	Nachweis ausreichender Mittel und genügender Kranken- und Unfallversicherung	Nach drei Monaten Aufenthalt bewilligungspflichtig, Bewilligung für die Dauer des Aufenthalts	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Notfallhilfe	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)
<b>G EG/EFTA</b>	Grenzgänger (Arbeitstätigkeit in der Schweiz, wöchentliche Rückkehr ins Ausland)	Arbeitsvertrag unbeschränkt oder für länger als ein Jahr gültig  Bei unterjährigem Arbeitsvertrag	5 Jahre  Gültigkeit gemäss Arbeitsvertrag	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Notfallhilfe	Kein Anspruch auf Sozialhilfe, nur Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV i.V.m. Art. 21 ZUG)

## Sozialhilfe<sup>1</sup> und Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)

### 1. Einleitung

Für Personen, die unter das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) bzw. unter das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen, SR 0.623.31) fallen (EU- bzw. EFTA-Angehörige), gelten besondere Bestimmungen. Es wird von diesen Personen kein Nachweis verlangt, dass sie über genügende finanzielle Mittel verfügen, wenn sie zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen (vgl. Art. 6, 12 und 20 Anhang I zum FZA bzw. Art. 6 und 11 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen) oder sich bei ihren Familien niederlassen (vgl. Art. 3 Anhang I FZA). Solange diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und soweit sie über eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügen, sind sie gleich zu behandeln wie die Inländer. Sozialhilfebezug ist kein Grund, eine gültige Bewilligung zu widerrufen. Hingegen kann in einigen Fällen mit dieser Begründung die Verlängerung einer Bewilligung abgelehnt werden. Aus Art. 2 FZA ergibt sich, dass die Staatsangehörigen, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nicht diskriminiert werden dürfen.

Weiter werden EU-Bürgerinnen und –Bürger der "neuen" Mitgliedsstaaten (EU-2: Bulgarien und Rumänien) insbesondere betreffend Erteilung einer Arbeitsbewilligung (Kontingente) anders behandelt als solche der übrigen Mitgliedstaaten, für welche die volle Personenfreizügigkeit gilt. Nachfolgend wird indes auf eine Unterscheidung verzichtet, weil die Sozialhilfeeorgane keine Einflussnahme auf die Bewilligungserteilung haben.

### 2. Aufenthalt zwecks unselbständiger Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)

#### 2.1. Unbefristete bzw. überjährige Arbeitsverhältnisse (Bewilligung B)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie ein unbefristetes oder überjähriges Arbeitsverhältnis in der Schweiz eingehen. Um missbräuchliche Aufenthaltsansprüche oder unberechtigte Sozialleistungsbezüge zu vermeiden, sind die Gesuche darauf zu prüfen, ob tatsächlich eine dauerhafte (überjährige) Beschäftigung zugrunde liegt und beabsichtigt ist. Steht aufgrund der konkreten Umstände in der Branche oder dem Beruf fest, dass nicht von einer dauerhaften Beschäftigung ausgegangen werden kann (z.B. saisonale Tätigkeiten in der Landwirtschaft oder im Tourismusgewerbe) soll der Arbeitgeber kontaktiert und aufgefordert werden, sein Vertragsverhältnis mit dem/der Angestellten den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Entsprechen die Einstellungserklärung oder die Arbeitsbe-

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Sozialhilfe wird nachfolgend die Sozialhilfe, welche gestützt auf die kantonalen Sozialhilfegesetze ausgerichtet, nach dem Bedarf bemessen wird und das soziale Existenzminimum deckt, verstanden.

scheinung offenkundig nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann dies eine Verweigerung oder einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung zur Folge haben (vgl. Weisungen des Bundesamts für Migration zum Freizügigkeitsabkommen vom 1. August 2012, [Kapitel 4](#), Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (nachfolgend Weisungen), Ziffer 4.2.1).

Bei Teilzeitarbeit bedarf die Erteilung einer Bewilligung der sorgfältigen vorgängigen Überprüfung der speziellen Situation des Geschwärtlers bzw. der Geschwärtlerin. Wenn die Tätigkeit derart unbedeutend ist, dass sie als rein marginaler Nebenerwerb zu beurteilen ist, kann von der betreffenden Person verlangt werden, ihr Arbeitspensum durch weitere Teilzeitarbeitsverträge zu erhöhen. Dies damit sie nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für den eigenen Lebensunterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familie sorgen kann, ohne Sozialleistungen zu beanspruchen. Wenn die betreffende Person trotz der Verpflichtung zur Erhöhung ihres Teilzeitpensums auf ihrem Gesuch beharrt, ist vertieft zu prüfen, ob die Arbeitnehmereigenschaft tatsächlich gegeben ist oder ob nicht vielmehr ein Rechtsmissbrauch vorliegt; im letzteren Fall darf die Bewilligung nicht erteilt werden (vgl. Weisungen, [Kapitel 4](#), Ziffer 4.2.3).

Sind die Voraussetzungen eines überjähriqen Arbeitsverhältnisses gegeben, wird eine für fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung B-EG/EFTA erteilt. Bei dieser Personengruppe sowie bei deren Familienangehörigen stellt die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe weder einen Grund für eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung noch einen Grund für eine Ausweisung (Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG und 68 Abs. 1 AuG) dar (Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Migration über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs vom 1. Mai 2011, nachfolgend [Weisungen VEP](#), Kapitel 12, Ziffer 12.2.3.1).

Bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach fünf Jahren kann deren Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuvor während mindestens 12 Monaten unfreiwillig arbeitslos war (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA und Weisungen VEP Ziff. II.4.7). Ist diese Person nach diesem Jahr immer noch arbeitslos, kann sie weggewiesen werden. Kann sie demgegenüber eine dauerhafte Erwerbstätigkeit nachweisen, hat sie Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA oder - wenn keine dauerhafte Erwerbstätigkeit vorliegt - auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für die Dauer der Erwerbstätigkeit (Weisungen VEP Ziffer 12.2.2; vgl. nachfolgend Ziffer 2.1).

**Sozialhilfe:** Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei diesen Personen nicht möglich.

#### *2.2. Kurzaufenthaltsbewilligung bei befristeten Arbeitsverträgen (Bewilligung L)*

In diesen Fällen ist die Kurzaufenthaltsbewilligung an einen Arbeitsvertrag geknüpft. Bei Stellenverlust bereits vor Ablauf der Bewilligung darf die betroffene Person aber zwecks Stellensuche noch bis zu sechs Monaten in der Schweiz bleiben (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.112.681.de.pdf>)). Sie hat Anspruch auf Unterstützung durch die Arbeitsämter und kann eventuell von Sozialleistungen auf der Basis der in Anhang II des FZA vorgesehenen Koordination (bspw. Art. 24 Abs. 3 Anhang I FZA) profitieren.

**Sozialhilfe:** Ein Ausschluss vom Bezug von Sozialhilfe ist bei diesen Personen während der Arbeitstätigkeit nicht möglich. Es ist jedoch zulässig, diese Personengruppe während der Stellensuche von der Sozialhilfe auszuschliessen (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA). Es gelten die unter Ziffer 4 beschriebenen Grundsätze.

### **3. Aufenthalt zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Bewilligungen B und L)**

#### *3.1. Aufenthaltsbewilligung B bei Wohnsitzverlegung*

Bei Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, stellen ausreichende eigene finanzielle Mittel eine Bewilligungsvoraussetzung nach den massgebenden Weisungen VEP Ziff. II.4.3 und 8.2.3 dar. Beanspruchen diese Personen Sozialhilfe, so erlischt ihr Anwesenheitsrecht. Eine bestehende Bewilligung

kann widerrufen werden; die betroffenen Personen können gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG i. V. m. Art. 62 lit. e AuG weggewiesen werden.

**Sozialhilfe:** Da weder das FZA noch das EFTA-Übereinkommen ausdrücklich einen Ausschluss von der Sozialhilfe festlegen, müssen diese Personen im Bedarfsfall nach den Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetze ordentlich unterstützt werden. Es besteht hier einzig die Möglichkeit eines Widerrufs der Anwesenheitsberechtigung durch das kantonale Migrationsamt.

### *3.2. Kurzaufenthaltsbewilligung L bei Geschäfts- und Wohnsitz im Ausland und über dreimonatiger Geschäftstätigkeit in der Schweiz*

Selbständig Erwerbende, die ihren Geschäfts- und Wohnsitz im Ausland haben und länger als drei Monate in der Schweiz ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen wollen, benötigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Diese wird erteilt, wenn die betroffenen Personen über ausreichende Mittel zur Finanzierung ihres befristeten Aufenthalts in der Schweiz verfügen.

**Sozialhilfe:** Diese Personen verfügen über keinen Wohnsitz in der Schweiz. Geraten sie in eine **Notlage**, haben sie gemäss Art. 21 ZUG unterstützt zu werden (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

### *3.3. Bewilligungsfreier Aufenthalt bei weniger als 90-tägiger Geschäftstätigkeit in der Schweiz (nur Meldeverfahren)*

Selbständig Erwerbende, die ihren Geschäfts- und Wohnsitz im Ausland haben und weniger als drei Monate in der Schweiz ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen wollen, benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Bei ihnen genügt das sogenannte Meldeverfahren.

**Sozialhilfe:** Diese Personen verfügen über keinen Wohnsitz in der Schweiz. Geraten sie in eine **Notlage**, haben sie gemäss Art. 21 ZUG unterstützt zu werden (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

## **4. Kurzaufenthaltsbewilligung L mit Aufenthaltswitzweck Stellensuche**

### *4.1. Ausschluss aus der Sozialhilfe gemäss kantonalen Gesetzgebung:*

Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen sehen hier das FZA bzw. das EFTA-Übereinkommen vor, dass diese Personen während der Dauer ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können (vgl. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA). Es braucht hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung. Analog zur Regelung in Art. 21 ZUG soll die Hilfe der zuständigen Sozialhilfebehörde, wenn eine solche überhaupt notwendig ist, in erster Linie auf die Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat gerichtet sein. Voraussetzung ist, dass der Rückreise keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Reiseunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Im Übrigen ist der bedürftigen Person höchstens Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV zu leisten.

**Sozialhilfe:** Hat der kantonale Gesetzgeber diese Personengruppe vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen, besteht ohne weitere Prüfung kein Anspruch auf Sozialhilfe, sondern bei Vorliegen einer Notlage lediglich ein solcher auf Hilfe im Rahmen von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise und Übernahme der Reisekosten sowie Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

#### 4.2. Kein ausdrücklicher Ausschluss aus der Sozialhilfe

a. Kurzaufenthaltsbewilligung ist im Zeitpunkt des Sozialhilfeantrags noch gültig:

Grundsätzlich kann bei diesen Personen davon ausgegangen werden, dass sie sich nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz aufhalten und damit ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgeben haben. Sie haben keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz.

**Sozialhilfe:** Verfügt die betroffene Person über keinen Wohnsitz in der Schweiz und gerät sie in eine **Notlage**, hat sie gemäss Art. 21 ZUG unterstützt zu werden (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Finanzierung der Reisekosten sowie minimale Unterstützung bis die Heimreise frühestens möglich ist).

Der betroffenen Person steht aber der Nachweis offen, dass sie trotz Aufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche in der Schweiz einen Unterstützungswohnsitz begründet hat.

Indizien für eine Wohnsitzbegründung in der Schweiz sind:

- Bezug einer eigenen, unbefristet gemieteten Wohnung
- Definitive Auflösung des eigenen Haushalts im Ausland

**Sozialhilfe:** Hat die betroffene Person Wohnsitz in der Schweiz begründet, hält sie sich bis zum Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung rechtmässig in der Schweiz auf. Sie hat denselben Anspruch auf Sozialhilfe wie die übrigen Inländer.

b. Kurzaufenthaltsbewilligung ist abgelaufen und kein Bewilligungsverfahren (mehr) hängig:

**Sozialhilfe:** Verfügt die betroffene Person über keine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz und gerät sie in eine Notlage, hat sie lediglich Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

#### 5. Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Ausweise B und L)

EU- oder EFTA-Angehörige, die *keine* Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben und hier kein Aufenthaltsrecht auf Grund anderer Bestimmungen der FZA bzw. des EFTA-Übereinkommens haben, müssen für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung den Nachweis erbringen, dass sie für sich selbst und für ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Ferner müssen sie nachweisen, dass sie über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (auch Unfall und Mutterschaft) abdeckt (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 2 Anhang 1 zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 1 und 2 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen; vgl. auch Art. 16 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VSP; SR 142.203). Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bestimmungen nach Art. 24 Abs. 1 Anhang 1 zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 1 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen erfüllen (Art. 24 Abs. 8 Anhang 1 zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 8 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen).

**Sozialhilfe:** Da weder das FZA noch das EFTA-Übereinkommen ausdrücklich einen Ausschluss von der Sozialhilfe festlegen, müssen diese Personen im Bedarfsfall nach den Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetze ordentlich unterstützt werden. Es besteht hier einzig die Möglichkeit eines Widerrufs der Anwesenheitsberechtigung durch das kantonale Migrationsamt.



## **6. Studierende und Schüler/-innen (Bevilligung B)**

Studierende und Schüler/-innen müssen den Nachweis einer ausreichenden Kranken- und Unfallversicherung erbringen, in einer anerkannten Lehranstalt eingeschrieben sein und glaubhaft machen, dass sie über genügend Mittel verfügen. Sie erhalten eine für ein Jahr gültige B-Bevilligung, welche grundsätzlich solange verlängert wird, bis die Ausbildung abgeschlossen ist.

**Sozialhilfe:** Da weder das FZA noch das EFTA-Übereinkommen ausdrücklich einen Ausschluss von der Sozialhilfe festlegen, müssen diese Personen im Bedarfsfall nach den Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetze ordentlich unterstützt werden. Es besteht hier einzig die Möglichkeit eines Widerrufs der Anwesenheitsberechtigung durch das kantonale Migrationsamt.

Bei Auszubildenden und Praktikanten/-innen ist davon auszugehen, dass ihnen Arbeitnehmereigenschaften zukommen (AHV-relevanter Lohn). Es gilt Ziffer 2 oben.

## **7. Kurzaufenthaltsbevilligung für Dienstleistungsempfänger/-innen**

Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen sehen hier das FZA bzw. das EFTA-Übereinkommen vor, dass diese Personen während der Dauer ihres Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können (vgl. Art. 23 Anhang I FZA). Unter die Personengruppe der Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger, welche eine Kurzaufenthaltsbevilligung (Bevilligung L) benötigen, fallen beispielsweise Personen, die sich zu einem längeren Kurzaufenthalt in der Schweiz befinden. Gemäss Weisung des BFM sind die Bevilligungsvoraussetzungen der Nachweis eines ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz sowie genügende Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts. Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger halten sich nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz auf und haben damit ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben.

**Sozialhilfe:** Geraten solche Personen in eine Notlage, haben sie Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

## **8. Grenzgängerbevilligung (G EG-EFTA)**

Grenzgängerinnen und –gänger gehen einer Arbeitstätigkeit in der Schweiz nach und kehren mindestens wöchentlich ins Ausland zurück. Bei einem auf unbefristete Dauer oder für länger als ein Jahr abgeschlossenen Vertrag erhalten sie eine für fünf Jahre gültige Bevilligung. Bei befristeten, unterjährigen Arbeitsverhältnissen richtet sich die Gültigkeit der Bevilligung nach dem Arbeitsvertrag.

**Sozialhilfe:** Diese Personengruppe verfügt über keinen Wohnsitz in der Schweiz und hat deshalb keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Geraten sie in der Schweiz in eine Notlage, haben sie Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

## **9. Bevilligungsfreier Aufenthalt**

Der weniger als drei Monate dauernde Aufenthalt in der Schweiz ist für EU-/EFTA-Bürgerinnen und –Bürger

grundsätzlich bewilligungsfrei. Die Voraussetzung dafür ist die wirtschaftliche Selbständigkeit. Der bewilligungsfreie Aufenthalt gilt beispielsweise für Personen auf Stellensuche in den ersten drei Monaten, Touristinnen und Touristen, Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger, Fahrende aus dem EU/EFTA-Raum. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche weniger als drei Monate pro Kalenderjahr in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ebenfalls keine Bewilligung erforderlich. Bei ihnen genügt das sogenannte Meldeverfahren. Diese Personengruppen verfügen über keinen Wohnsitz in der Schweiz.

**Sozialhilfe:** Geraten solche Personen in eine Notlage, haben sie Anspruch auf Hilfe in Anwendung von Art. 21 ZUG (z. B. Unterstützung bei der Organisation der Heimreise, allenfalls Übernahme der Reisekosten, minimale Unterstützungskosten bis die Heimreise frühestens möglich ist).

#### ***10. Meldepflichten der Sozialhilfeorgane gegenüber den kantonalen Migrationsämtern***

Für ausländische Staatsangehörige kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen Auswirkungen auf ihre Anwesenheitsberechtigung haben. Das gilt auch für Sozialhilfebeziehende aus dem EU-/EFTA-Raum. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die Ausländerbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane angewiesen. Gemäss Art. 97 Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 VZAE haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden.

SKOS, Kommission Rechtsfragen, 27. September 2011 / 22. August 2013